

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Böblingen

Landratsamt Böblingen Untere Immissionsschutzbehörde

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -Feststellung einer UVP-Pflicht-

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG

Die Firma EnBW Contracting GmbH, Stuttgart plant die Errichtung und den Betrieb von zwei Holzpelletkesseln mit einer Wärmeleistung von je 300 kW zu Wärmeversorgung auf dem Flurstück 3573 in Leonberg.

Das Vorhaben ist gemäß Ziffer 1.1.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV genehmigungsbedürftig. Die Firma EnBW Contracting GmbH, Stuttgart beantragte daher beim Landratsamt Böblingen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens.

Für dieses Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Ziffer 1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG vom 18. März 2021 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6, S. 1), in Kraft getreten am 1. Januar 2023, durchzuführen. Danach ist in einem zweistufigen Verfahren festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Bei dem Vorhaben handelt es sich gemäß Ziffer 1.1.2 der Anlage 1 zum UVPG um die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von Kohle, Koks einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz, emulgiertem Naturbitumen, Heizölen, ausgenommen Heizöl EL, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 MW bis weniger als 50 MW. Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien hat ergeben, dass in der ersten Stufe besondere örtliche Gegebenheiten gemäß Ziffer 2.3.10 der Anlage 3 zum UVPG vorliegen. In der zweiten Stufe sind vom Vorhaben jedoch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und bei der Zulassungsent2

scheidung zu berücksichtigen wären, zu erwarten. Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt sind unter Würdigung der Bestandssituation und der Zielsetzung des Vorhabens als nicht erheblich zu beurteilen.

Aus den vorgenannten Gründen wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar

Böblingen, den 18.06.2024

gez.

Schumann